



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



10020/14

(OR. en)

PRESSE 300
PR CO 27

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3315. Tagung des Rates

Auswärtige Angelegenheiten

Brüssel, 19. Mai 2014

Präsidentin **Catherine Ashton**
Hohe Vertreterin der Union für Außen- und
Sicherheitspolitik

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Madagaskar

Der Rat bestätigte die uneingeschränkte Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und Madagaskar unter Aufhebung der Maßnahmen, die 2010 gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens ergriffen wurden. Dies erfolgt im Anschluss an die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Madagaskar im Jahr 2013, einer wichtigen Phase im Hinblick auf die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Catherine Ashton erklärte hierzu: "Ich begrüße diesen Beschluss, der eine neue Ära der Zusammenarbeit mit Madagaskar einleitet."

Entwicklungshilfeziele der EU

Der Rat verabschiedete seinen Jahresbericht an den Europäischen Rat über die Ziele der Entwicklungshilfe der EU. Die EU war im Jahr 2013 wieder weltweit der größte Geber von Entwicklungshilfe. Das Gesamtvolumen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) der EU stieg 2012 von 55,3 Mrd. EUR auf 56,5 Mrd. und belief sich damit unverändert auf 0,43 % des Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU. Die Mitgliedstaaten, die ihre ODA-Ziele nicht erreicht haben, wurden ersucht, diesen Verpflichtungen nachzukommen und auch mitzuteilen, in welcher Höhe sie ODA-Ausgaben planen.

An Rechtsnormen orientierter Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu einem an Rechtsnormen orientierten Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit an. Dieser Ansatz stellt auf die Förderung aller Menschenrechte - auch im Wege der Entwicklungszusammenarbeit - ab, gleichgültig ob es sich um bürgerliche oder politische Rechte handelt, und sieht in ihnen sowohl ein Mittel für eine echte Entwicklungszusammenarbeit als auch ein Ziel einer solchen Zusammenarbeit. Die Verwirklichung der Menschenrechte soll ein integraler Bestandteil der Ausarbeitung, Konzipierung, Durchführung, Beobachtung und Evaluierung aller entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekte der EU werden.

INHALT¹

TEILNEHMER	4
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Die Zeit nach 2015	6
Agenda für den Wandel	6
Der Privatsektor in der Entwicklungszusammenarbeit	6
An Rechtsnormen orientierter Ansatz	7

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

– Madagaskar	10
– Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit	10
– Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	10
– Entwicklungshilfeziele der EU	10
– Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit	18

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Maßnahmen der EU gegen die Weiterverbreitung von Waffen	19
---	----

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

TEILNEHMER

Hohe Vertreterin

Catherine ASHTON

Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Belgien:

Jean-Pascal LABILLE

Minister der Öffentlichen Unternehmen und der Entwicklungszusammenarbeit

Bulgarien:

Dimitër TZANTCHEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Martin TLAPA

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten für nichteuropäische Staaten und Wirtschaftsdiplomatie

Dänemark:

Mogens JENSEN

Minister für Handel und Entwicklung

Deutschland:

Gerd MÜLLER

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Estland:

Matti MAASIKAS

Ständiger Vertreter

Irland:

Joe COSTELLO

Staatsminister mit Zuständigkeit für Handel und Entwicklung

Griechenland:

Kyriakos GERONTOPOULOS

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten

Spanien:

Gonzalo ROBLES OROZCO

Generalsekretär für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung

Frankreich:

Annick GIRARDIN

Staatssekretärin für Entwicklung und Frankophonie

Kroatien:

Vesna PUSIĆ

Erste Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Italien:

Lapo PISTELLI

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

Zypern:

Kornelios KORNELIOU

Ständiger Vertreter

Lettland:

Viktors MAKAROVŠ

Parlamentarischer Sekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Litauen:

Rolandas KRIŠČIŪNAS

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

Luxemburg:

Romain SCHNEIDER

Minister für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Angelegenheiten

Ungarn:

Péter WINTERMANTEL

Unterstaatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Malta:

Marlene BONNICI

Ständige Vertreterin

Niederlande:

Lilianne PLOUMEN

Ministerin für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit

Österreich:

Sebastian KURZ

Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres

Polen:

Katarzyna PEŁCZYŃSKA-NAŁĘCZ

Unterstaatssekretärin für Entwicklungszusammenarbeit, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Portugal:

Luís CAMPOS FERREIRA

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

Rumänien:

Radu PODGOREAN

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Slowenien:

Bogdan BENKO

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Slowakei:

Peter BURIAN

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Finnland:

Pekka HAAVISTO

Minister für internationale Entwicklung

Schweden:

Hillevi ENGSTRÖM

Ministerin für Entwicklungshilfe

Vereinigtes Königreich:

Justine GREENING

Ministerin für internationale Entwicklung

Kommission:

Andris PIEBALGS

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Die Zeit nach 2015

Der Rat erörterte die Agenda für die Zeit nach 2015, die den neuen übergeordneten Handlungsrahmen für die Entwicklungsanstrengungen der internationalen Gemeinschaft für die Zeit nach 2015 bildet, wenn die Geltungsdauer der Millennium-Entwicklungsziele (MDG) abläuft.

Im Juni 2013 hat der Rat den diesbezüglichen Standpunkt der EU im Rahmen von Schlussfolgerungen zu einer übergeordneten Agenda für die Zeit nach 2015 festgelegt. In diesen Schlussfolgerungen betonte der Rat, dass Armutsbeseitigung und die Förderung nachhaltiger Entwicklung sich gegenseitig verstärken und in einen einzigen übergeordneten Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 integriert werden sollten. Dies sollte in einer Reihe einheitlicher globaler Ziele zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Handlungsrahmen sollte zu nachhaltiger Entwicklung zur Beseitigung der Armut, einschließlich extremer Armut innerhalb einer Generation, beitragen und nachhaltigen Wohlstand und Wohlergehen aller Menschen innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten gewährleisten. Er sollte ferner den Themen demokratische Staatsführung, Menschenrechte sowie Frieden und Sicherheit Rechnung tragen. Siehe [Schlussfolgerungen des Rates](#).

Agenda für den Wandel

Der Rat erhielt aktuelle Informationen über die Umsetzung der "Agenda für den Wandel" durch das Kommissionsmitglied Piebalgs wie auch über die Programmierung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und den Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum von 2014 bis 2020.

Der Privatsektor in der Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat erörterte die Mitteilung der Kommission "Stärkung der Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum" vom 13. Mai 2014 ([9802/14](#)).

Die Kommission schlägt einen strategischen Rahmen vor, der die Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum stärken soll. Zudem schlägt sie 12 Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in Entwicklungsländern vor, um den potenziellen Beitrag des Privatsektors im Hinblick auf ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zu nutzen.

An Rechtsnormen orientierter Ansatz

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zu einem an Rechtsnormen orientierten Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit an:

- "1. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen zur "Agenda für den Wandel"¹ stellt der Rat fest, dass die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung sowie eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums die beiden sich gegenseitig verstärkenden Grundpfeiler der Entwicklungspolitik der EU darstellen. Der Rat bekräftigt, dass sich die EU im Einklang mit dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie² und den Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU³ in sämtlichen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns ausnahmslos für die Förderung aller Menschenrechte einsetzt, gleichgültig ob es sich um bürgerliche und politische Rechte oder um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte handelt.
2. Als Teil der Bemühungen um einen an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit begrüßt der Rat das von der Kommission im Mai 2014 vorgestellte Instrumentarium⁴. Wie im obengenannten Aktionsplan ausgeführt, zielt dieses Instrumentarium auf die "Integration der Menschenrechtsgrundsätze in die operative Entwicklungsarbeit der EU, unter Einbeziehung von Vereinbarungen sowohl in den Hauptstädten als auch vor Ort zur Synchronisierung der Menschenrechte und der Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit" ab.⁵ Des Weiteren stellt der Rat fest, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits ähnliche Ansätze für die Integration der Menschenrechtsgrundsätze und -standards in ihre Entwicklungszusammenarbeit entwickeln oder anwenden.
3. Der Rat betont, dass die Achtung der Menschenrechte und deren Schutz und Verwirklichung eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Ein an Rechtsnormen orientierter Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit kann erheblich zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen. Ein solcher Ansatz beruht auf der Voraussetzung, dass Menschenrechtsgrundsätze und -standards sowohl ein Mittel als auch ein Ziel einer echten Entwicklungszusammenarbeit darstellen.
4. Der Rat stellt fest, dass die Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit sich auf die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die Grundsätze der Inklusion und Teilhabe am Entscheidungsprozess, der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit und Gerechtigkeit, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht stützen sollte. Die Anwendung dieser Grundsätze sollte im Mittelpunkt der Entwicklungszusammenarbeit der EU stehen, wodurch auch die Teilhabe der Ärmsten und Schwächsten, insbesondere von Frauen und Mädchen, sichergestellt werden soll, was wiederum den Bemühungen um die Armutsbekämpfung zugutekommt.

1 Dok. [9369/12](#)
 2 Dok. [11855/12](#)
 3 Dok. [16081/09](#)
 4 Dok. [9489/14](#)
 5 Dok. [11855/12](#)

5. Der Rat stellt fest, dass für die Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit mithilfe des obengenannten Instrumentariums die Menschenrechtslage kontextspezifisch zu beurteilen ist und die Mängel der Verantwortlichen in Bezug auf ihre Fähigkeit, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und durchzusetzen, wie auch der Begünstigten dieser Rechte, sie zu kennen, auszuüben und einzufordern, zu prüfen sind, um die eigentlichen Ursachen von Armut und sozialer Ausgrenzung zu bestimmen. Diese Beurteilung sollte eine Gleichstellungsanalyse umfassen und Teil des gesamten Projektzyklus sein, wobei auch die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien der EU herangezogen werden sollten, damit gewährleistet ist, dass die Verwirklichung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil der Ausarbeitung, Konzipierung, Durchführung, Beobachtung und Evaluierung aller entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekte wird. Außerdem sollte bei der Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes weiter auf Komplementarität, Kohärenz und Koordinierung zwischen sämtlichen außenpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der EU hingewirkt werden.
6. Zugleich betont der Rat, dass ein kohärenter politischer und strategischer Dialog mit allen einschlägigen Akteuren auf Landesebene eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Dieser Ansatz sollte im Einklang mit den Busan-Grundsätzen für eine echte Entwicklungszusammenarbeit stehen und auch im Rahmen der gemeinsamen Programmplanung berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig eine dauerhafte Unterstützung für die Bemühungen der Partnerländer um eine Stärkung ihrer Fähigkeit ist, im Einklang mit den Grundprinzipien des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen.
7. Der Rat erkennt die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Menschenrechte an, insbesondere durch ihren Beitrag zur Teilhabe der Begünstigten der Rechte, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz. Der Rat betont, dass die EU Menschenrechtsverteidiger, den Kapazitätsaufbau der lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und die Förderung eines sicheren Umfelds dauerhaft unterstützen muss, das deren Tätigkeit nicht nur rechtlich, sondern auch in der Praxis ermöglicht und deren Beitrag zur Entwicklung optimiert. Da die lokalen Behörden den Bürgern näher sind und in Interaktion mit der Zivilgesellschaft stehen, spielen auch sie eine entscheidende Rolle bei der effizienten Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes.
8. In Anerkennung der Schlüsselrolle, die der Privatsektor bei der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und einem inklusiven Wachstum spielen kann, betont der Rat, dass bei Investitionen und Unternehmenstätigkeiten in Partnerländern die Menschenrechte geachtet und die Grundsätze der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht von Unternehmen eingehalten werden sollten. In dieser Hinsicht ruft der Rat die Kommission auf, ihre Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen 2011-2014 möglichst bald umzusetzen, und betont, wie wichtig es ist, weiterhin Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf die Menschenrechte vorzunehmen. Im Einklang mit dem obengenannten strategischen Rahmen wird die EU die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch künftig einfordern und unterstützen.

9. Des Weiteren betont der Rat, wie wichtig eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Partnern im Entwicklungsbereich und den einschlägigen multilateralen Akteuren wie den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen ist, um die Bemühungen zur Förderung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes bei der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu intensivieren. In dieser Hinsicht setzt sich die EU weiterhin dafür ein, auch künftig die Einbeziehung von Menschenrechtsthemen in die Gestaltung der EU-Politik und deren Verteidigung auf der globalen Agenda zu unterstützen. Insbesondere betont der Rat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen zur übergeordneten Agenda für den Zeitraum nach 2015 das Engagement der EU für die Gewährleistung eines an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatzes für die Zeit nach 2015.⁶
10. Aufbauend auf den Bemühungen der EU zur Förderung der Menschenrechte in allen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns und im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung hebt der Rat hervor, dass darauf hingearbeitet werden muss, dass die Innen- und Außenpolitik der EU sich positiv auf die Verwirklichung der Menschenrechte in den Partnerländern auswirken. Der Rat betont sein Engagement für intensivierte Bemühungen, mit denen eine echte Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes im Hinblick auf eine optimale Wirkung der Entwicklungs- und Kooperationshilfe der EU sichergestellt wird. In dieser Hinsicht ist eine engere Koordination auf allen Ebenen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten anzustreben. In Anerkennung der Schlüsselrolle der EU-Delegationen hält der Rat fest, wie wichtig es ist, dass das Personal in Bezug auf den an Rechtsnormen orientierten Ansatz und die Nutzung des vorgenannten Instrumentariums angemessen ausgebildet wird.
11. Der Rat fordert die Kommission und den EAD auf, die Fortschritte bei der Anwendung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit und der einschlägigen Handbücher und Leitlinien zu überwachen und weiterhin regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch einschlägige Analysen im "Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der EU und die Umsetzung der Außenhilfe" und im jährlichen "EU-Rechenschaftsbericht zur Entwicklungsfinanzierung". Schließlich erwartet der Rat 2016 eine erste Beurteilung der Einbeziehung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes in die Entwicklungszusammenarbeit und der Anwendung des einschlägigen Instrumentariums."

⁶ Dok. [11559/13](#), 11656/13

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Madagaskar

Der Rat beschloss, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und Madagaskar uneingeschränkt wiederaufzunehmen. Einzelheiten siehe Pressemitteilung [9562/14](#).

Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) an ([9988/14](#)).

Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Der Rat legte den gemeinsamen Standpunkt der EU für die dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Apia, Samoa, 1. bis 4. September 2014) fest ([9986/14](#)).

Entwicklungshilfeziele der EU

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zum Jahresbericht (2014) an den Europäischen Rat über die Entwicklungshilfeziele der EU an:

- "1. Der Rat begrüßt, dass die Kommission vorläufige Informationen über die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) der EU im Jahr 2013¹ veröffentlicht hat, in denen sie die Trends hinsichtlich der gemeinsamen und der individuellen ODA-Verpflichtungen analysiert². Er betont, dass die ODA ein wichtiger, als Katalysator wirkender Bestandteil der Finanzmittel ist, die für die bedürftigsten Entwicklungsländer insgesamt zur Verfügung stehen.
2. Der Europäische Rat hatte den Rat am 17. Juni 2010 aufgefordert, jährlich einen Bericht über die ODA-Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten und die Umsetzung dieser Verpflichtungen zu erstellen. Mit dem vorliegenden Dokument wird dem Europäischen Rat der vierte derartige Bericht vorgelegt.

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-299_en.htm and http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-299_en.htm

² Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005 (Dok. [10255/1/05](#)) 10255/1/05) und Schlussfolgerungen des Rates vom 10./11. November 2008 (Dok. [15480/08](#)).

3. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Rat dem Europäischen Rat folgende Informationen:
- a. Trotz der durch die fortdauernde Krise bedingten anhaltenden Haushaltszwänge ist das ODA-Gesamtvolumen der EU von 55,3 Mrd. EUR im Jahr 2012 auf 56,5 Mrd. EUR im Jahr 2013 gestiegen. Das ODA-Gesamtvolumen der EU belief sich unverändert auf 0,43 % des Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU³. Die gesamte ODA der EU-Mitgliedstaaten für sich genommen stieg von 50,7 Mrd. EUR im Jahr 2012 auf 53,6 Mrd. EUR im Jahr 2013, d.h. von 0,39 % auf 0,41 % des BNE.
 - b. Die EU ist weiterhin der weltweit größte ODA-Geber (siehe Abbildung 1), da sie nach Angaben des OECD/DAC wieder mehr als die Hälfte der gesamten ODA, die den Entwicklungsländern gewährt wurde, bereitgestellt hat. Das ODA-Gesamtvolumen der OECD/DAC-Geber belief sich 2013 auf 101,5 Mrd. EUR gegenüber 98,7 Mrd. EUR im Jahr 2012.
 - c. Diese Zahlen spiegeln die unterschiedliche Geberleistung der Mitgliedstaaten wider. Nominal haben 16 Mitgliedstaaten ihre Hilfe um insgesamt 4,1 Mrd. EUR aufgestockt, während zwölf Mitgliedstaaten ihre Hilfe um insgesamt 1,2 Mrd. EUR gesenkt haben. Sieben Mitgliedstaaten lagen weiterhin über ihren individuellen Zwischenzielen für das Jahr 2010. Vier Mitgliedstaaten haben das Ziel einer ODA von 0,7 % des BNE erreicht bzw. überschritten (siehe Abbildung 2).
 - d. Nach Schätzungen der Mitgliedstaaten und der Kommission dürfte das ODA-Gesamtvolumen der EU bis 2015 lediglich auf 0,45 % des BNE steigen, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten keine erheblichen Zusatzanstrengungen unternimmt, um ihren individuellen ODA-Verpflichtungen nachzukommen. Um das gemeinsame EU-Ziel einer Quote von 0,7 % des BNE bis 2015 zu erreichen, müssten die EU und ihre Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Betrag von etwa 41,3 Mrd. EUR bereitstellen (siehe Tabelle 1).

³ Das ODA-Gesamtvolumen der EU entspricht der Summe der ODA ihrer Mitgliedstaaten zuzüglich des Teils der ODA, der von den Unionsorganen bereitgestellt und nicht den Mitgliedstaaten zugerechnet wird. Der größte Teil der ODA-Ausgaben der EU-Organe wird in den Berichten über den Anteil der ODA am BNE den EU-Mitgliedstaaten zugerechnet, d.h. in den Angaben für die Mitgliedstaaten sind die Ausgaben der Organe zum Teil inbegriffen. Die ODA aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) (2013: 2,9 Mrd. EUR) wird nicht den Mitgliedstaaten zugerechnet, sondern zur ODA der Mitgliedstaaten hinzuaddiert.

4. Vor dem Hintergrund der laufenden internationalen Beratungen bestätigt der Rat nachdrücklich seinen umfassenden und integrierten Ansatz für die Mobilisierung von Finanz- und anderen Umsetzungsmitteln aus sämtlichen (öffentlichen/privaten, nationalen/internationalen) Quellen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, einschließlich innovativer Finanzierungsquellen und -instrumente sowie Mechanismen zur Überwachung der Ergebnisse. In diesem Kontext werden die EU und ihre Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine aktive Teilnahme an den Beratungen im OECD/DAC auch künftig gemeinsam auf eine externe Bewertung der Entwicklungsfinanzierung hinarbeiten, die auch die Rolle und den Rahmen der ODA einschließt. Der Rat möchte auf Grundlage des EU-Rechenschaftsberichts 2014 zur Entwicklungsfinanzierung⁴ eine breitere Debatte über die verschiedenen Bestandteile der EU-Leistungen führen. Außerdem möchten die EU und ihre Mitgliedstaaten mit allen Akteuren einen konstruktiven und offenen Dialog über einen übergeordneten Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 führen, und zwar auch über den Bericht des zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und über die Vorbereitungen der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung.

5. Dem Rat ist bewusst, dass die wirtschaftlichen Probleme andauern, doch ist er äußerst besorgt über den Umfang der ODA und bekräftigt, dass er für die EU-Entwicklungshilfziele die politische Federführung übernehmen und dafür eintreten wird. Vor diesem Hintergrund stellt er Folgendes fest:
 - a. Die Entwicklungszusammenarbeit bleibt eine Schlüsselpriorität für die EU, die förmlich zugesagt hat, bis 2015 gemeinsam 0,7 % des BNE für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen und somit einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu vollziehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen alle individuellen und gemeinsamen ODA-Verpflichtungen, die sie eingegangen sind⁵, wobei der außergewöhnlichen Haushaltslage Rechnung zu tragen ist.
 - b. Mitgliedstaaten, die ihre ODA-Ziele nicht erreicht haben, werden ersucht, realistische und nachprüfbare Maßnahmen zu ergreifen, um zu einem positiven Pfad zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurückzukehren bzw. diesen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten werden ferner ersucht, einander hierüber zu informieren und auch mitzuteilen, welche ODA-Ausgaben sie für das nächste Haushaltsjahr und die verbleibende Zeit bis 2015 planen; dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Bereiche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Ferner wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die gewährleisten, dass die zu den günstigsten Bedingungen gewährten öffentlichen Finanzmittel an die Länder mit dem größten Hilfebedarf fließen.
 - c. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen alle anderen internationalen Partner im Bereich der Entwicklungshilfe – einschließlich der neuen und aufstrebenden Akteure – auf, sich ehrgeizigere Ziele zu setzen und somit einen angemessenen Anteil zu den globalen Entwicklungsanstrengungen beizutragen.

⁴ Nach den Vorgaben der Internationalen Konferenz der Vereinten Nationen zur Entwicklungsfinanzierung (Konferenz von Monterrey) vom März 2002, die auf der Überprüfungskonferenz von 2008 weiter ausgeführt wurden (Erklärung von Doha), gehören dazu unter anderem die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel und die Tragbarkeit der Verschuldung, ausländische Direktinvestitionen und ein verstärktes Engagement des Privatsektors, andere private Ströme wie Überweisungen von Migranten, öffentliche Entwicklungshilfe und weitere Mittel zur Finanzierung globaler Herausforderungen, innovative Finanzierungen und die Auseinandersetzung mit internationalen Systemfragen.

⁵ Siehe Anlage.

ANLAGE**Bestehende ODA-Verpflichtungen und -Ziele der EU****ODA-Quote von 0,7 % des BNE (Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 (Dok. [9266/05](#), Nummer 4))**

"Eine Aufstockung der ODA ist dringend geboten, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen; ... gleichzeitig vereinbart ... [die EU] für 2010 in der EU ein neues kollektives Ziel einer ODA-Quote von 0,56 % des BNE, was dann einer jährlichen Erhöhung der ODA um 20 Mrd. EUR entspräche.

- i) Diejenigen Mitgliedstaaten, die noch unter der ODA-Quote von 0,51 % des BNE liegen, verpflichten sich, diese im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren bis 2010 zu erreichen; die übrigen setzen ihr Engagement fort.
- ii) Diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind und deren ODA-Quote noch unter 0,17 % des BNE liegt, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2010 im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren auf diesen Wert aufzustocken; die übrigen setzen ihr Engagement fort.
- iii) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis 2015 eine Quote von 0,7 % des BNE zu erreichen; diejenigen, die diese Zielquote bereits einhalten, verpflichten sich, sie nicht zu unterschreiten; die Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2015 auf 0,33 % des BNE zu erhöhen."

Afrika (Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 (Dok. [9266/05](#)), Nummer 22)

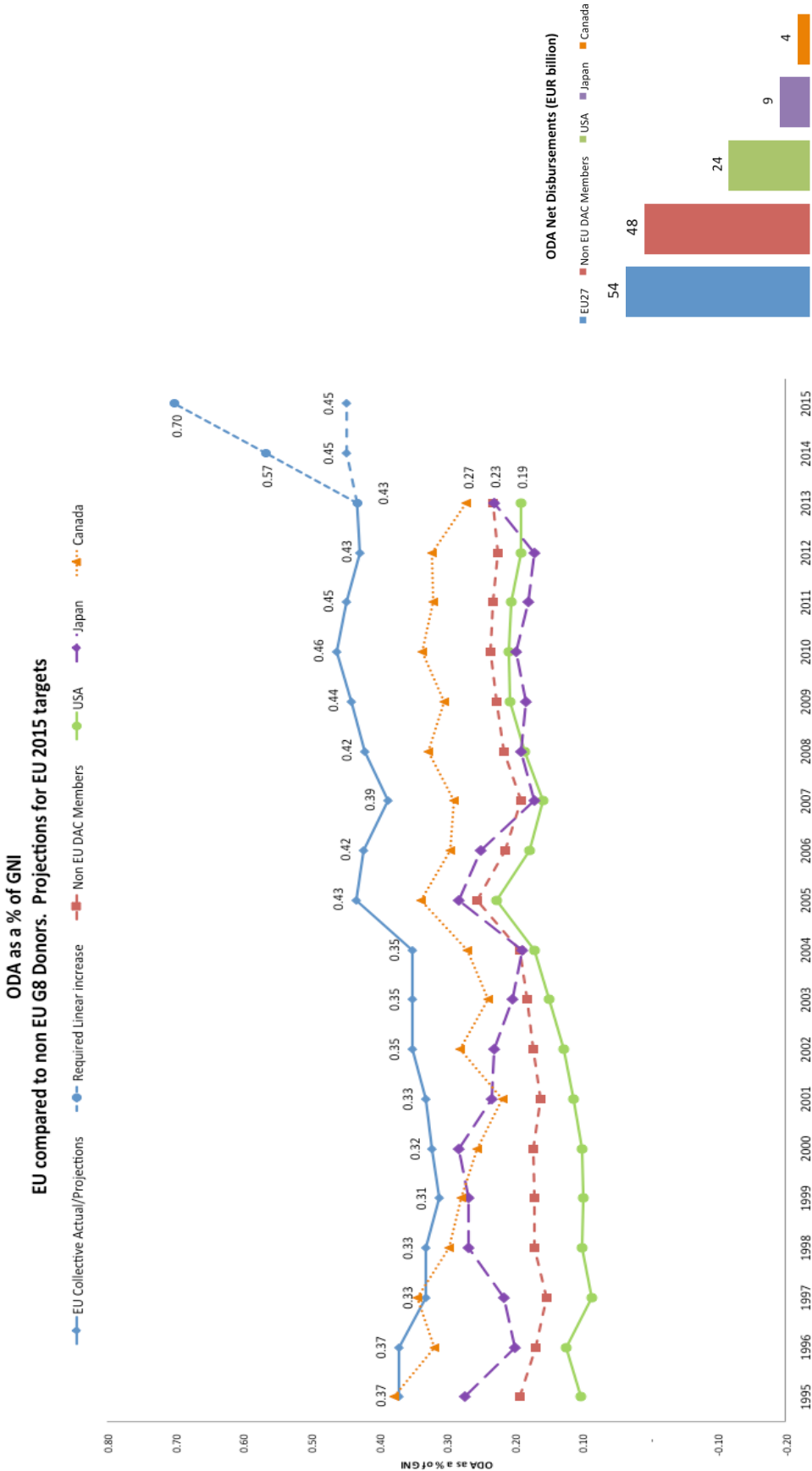
"Die EU wird ihre Finanzhilfe für die afrikanischen Länder südlich der Sahara erhöhen und zusammengekommen mindestens 50 % des vereinbarten Anstiegs der ODA-Ressourcen für den Kontinent bereitstellen; dabei wird sie die Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entwicklungshilfe in vollem Umfang respektieren".

LDC (Schlussfolgerungen des Rates vom 31. März 2011 (Dok. [7813/11](#)), Nummer 10)

"Die EU ... bekräftigt ihre im Rahmen der oben erwähnten Verpflichtung für die öffentliche Entwicklungshilfe gegebene Zusage, die Zielquote, wonach die Hilfen für die LDC von 0,15 auf 0,20 % des BNE aufgestockt werden sollen, insgesamt zu erreichen."¹

¹ Ursprüngliche Verpflichtung in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10./11. November 2008 (Dok. [15480/08](#)).

Abbildungen und Tabellen
Abbildung 1



Source: OECD/ DAC data for 1995 – 2013 when available; Commission simulation based on information provided by EU Member States or based on agreed EU commitments 2015.

Abbildung 2

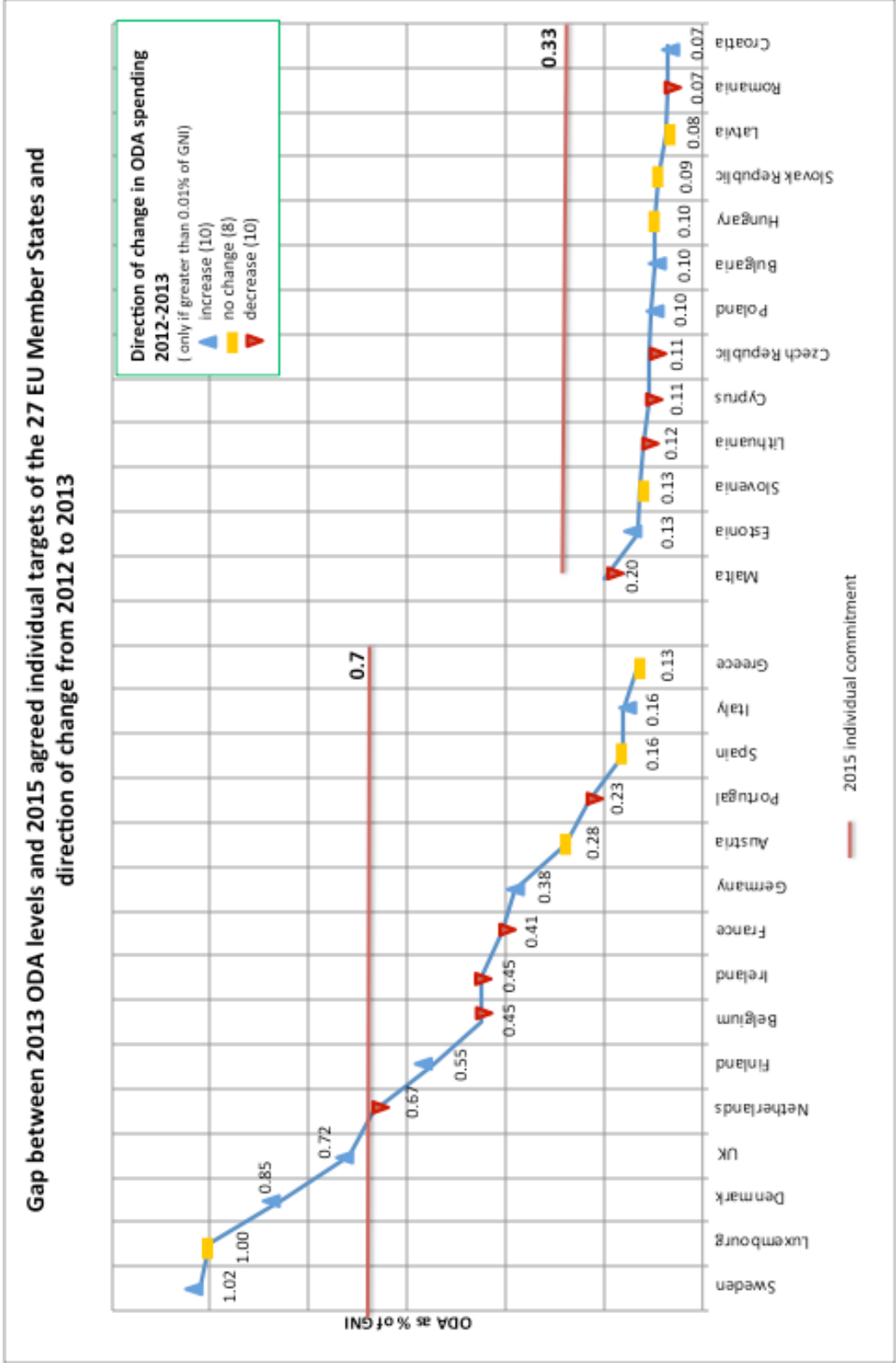


Tabelle 1: EU-ODA 2013-2015

Mitgliedstaat	2012		2013		2014		2015		Verpflichtung 2015		Differenz 2015	
	Mio. EU R	% des BNE	Mio. EUR	% des BNE	Mio. EU R	% des BNE	Mio. EUR	% des BNE	Mio. EUR	% des BNE	Mio. EUR	% des BNE
Österreich	860	0,28	882	0,28	1393	0,43	1386	0,42	2.328	0,70	942	0,28
Belgien	1.801	0,47	1.718	0,45	1.731	0,44	1.745	0,43	2.843	0,70	1.099	0,27
Bulgarien	31	0,08	37	0,10	46	0,11	56	0,13	140	0,33	83	0,20
Kroatien	15	0,03	32	0,07	26	0,06	27	0,06	217	0,33	190	0,27
Zypern	20	0,12	19	0,11	19,5	0,13	19,5	0,13	51	0,33	32	0,20
Tschechische Republik	171	0,12	160	0,11	156	0,12	156	0,11	458	0,33	302	0,22
Dänemark	2.095	0,83	2.206	0,85	2.234	0,84	2.269	0,83	2.748	1,00	479	0,17
Estland	18	0,11	23	0,13	28	0,15	30	0,15	66	0,33	36	0,18
Finnland	1.027	0,53	1.081	0,55	1103	0,55	1069	0,52	1.448	0,70	379	0,18
Frankreich	9.358	0,45	8.568	0,41	10327	0,48	10.588	0,48	15.428	0,70	4.840	0,22
Deutschland	10.067	0,37	10.590	0,38	10.779	0,37	10.971	0,37	20.996	0,70	10.025	0,33
Griechenland	255	0,13	230	0,13	198	0,11	170	0,09	1.293	0,70	1.123	0,61
Ungarn	92	0,10	91	0,10	90	0,10	94	0,10	322	0,33	228	0,23
Irland	629	0,47	619	0,45	600	0,43	554	0,38	1.015	0,70	461	0,32
Italien	2.129	0,14	2.450	0,16	2.618	0,17	3.152	0,20	11.306	0,70	8.154	0,50
Lettland	16	0,08	18	0,08	18	0,07	19	0,07	87	0,33	68	0,26
Litauen	40	0,13	39	0,12	40	0,11	41	0,11	125	0,33	84	0,22
Luxemburg	310	1,00	324	1,00	316,37	0,96	324	0,93	348	1,00	24	0,07
Malta	14	0,23	14	0,20	13	0,19	14	0,19	24	0,33	10	0,14
Niederlande	4.297	0,71	4.094	0,67	3.816	0,61	3.990	0,62	4.499	0,70	509	0,08
Polen	328	0,09	357	0,10	381	0,10	407	0,10	1.346	0,33	939	0,23
Portugal	452	0,28	365	0,23	353	0,22	341	0,21	1.163	0,70	822	0,49
Rumänien	111	0,08	101	0,07	134	0,09	139	0,09	500	0,33	362	0,24
Slowakische Republik	62	0,09	64	0,09	71	0,10	77	0,10	249	0,33	172	0,23
Slowenien	45	0,13	45	0,13	43	0,12	44	0,12	118	0,33	74	0,21
Spanien	1.585	0,16	1.656	0,16	1.739	0,17	1.408	0,13	7.306	0,70	5.898	0,57
Schweden	4.077	0,97	4.392	1,02	4.348	1,00	4.557	1,00	4.557	1,00	-	-
Vereinigtes Königreich	10.808	0,56	13.468	0,72	14.304	0,70	14.961	0,70	14.961	0,70	-	-
EU15 Insgesamt	49.749	0,42	52.643	0,44	55.859	0,45	57.484	0,44	92.238	0,72	34.754	0,27
EU13 Insgesamt	964	0,10	1.000	0,10	1.065	0,10	1.122	0,10	3.704	0,33	2.581	0,23
EU28 Insgesamt	50.713	0,39	53.643	0,41	56.925	0,42	58.607	0,42	95.942	0,69	37.335	0,27
ODA EU-Organen	13.669		11.995									
davon:												
Den Mitgliedstaaten zugerechnet	9.125		9.122									
Den Mitgliedstaaten nicht zugerechnet	4.544	0,04	2.873	0,02	3.249	0,02	3.675	0,03				
ODA-Gesamtvolumen der EU (1)	55.257	0,43	56.517	0,43	59.776	0,45	61.959	0,45				
Differenz zwischen dem ODA-Gesamtvolumen der EU 2013 und dem ODA-Gesamtziel der EU für 2015 (0,7 %) in Mio. EUR												
Zielvorgabe für 2015												
Differenz 2013/2015												

(1) Einschließlich der den Mitgliedstaaten nicht zugerechneten ODA der EU-Organen. Die grau unterlegten Werte sind Prognosen der Kommission; die nicht unterlegten Werte für 2013-2015 sind eigene Schätzungen der Mitgliedstaaten.

Das **ODA-Gesamtvolumen der EU** ist die Summe der von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten mitgeteilten ODA. Darunter fallen auch 2,9 Mrd. EUR an ODA-Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (2013), die nicht den Mitgliedstaaten zugerechnet werden und um die sich der Wert "**EU28 Insgesamt**" erhöht (siehe Fußnote 3).

Quellen:

- Zahlenangaben 1995 – 2013
 - o für OECD-Mitglieder: OECD/DAC,
 - o für nicht der OECD angehörende EU-Mitgliedstaaten: OECD/DAC, sofern verfügbar, ansonsten Angaben der Mitgliedstaaten.
- Zahlenangaben 2014 – 2015*: die Simulation der Kommission beruht auf
 - o ODA-Schätzungen der Mitgliedstaaten, sofern verfügbar,
 - o Prognosen der Kommission auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen ODA-Wachstumsrate für 2008-2013, wenn die Mitgliedstaaten keine ODA-Schätzungen vorgelegt haben,

Offizielle BNE-Prognosen der EU aus der AMECO-Datenbank der Europäischen Kommission."

* Die dänische Regierung hat sich zu einem Ziel von 1 % ODA/BNE verpflichtet, jedoch keinen Zeitplan für die Verwirklichung dieses Ziels festgelegt.

Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zu einem Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit an:

- "1. In seinen Schlussfolgerungen über die Agenda für den Wandel¹ hat der Rat die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgerufen, ein gemeinsames ergebnisorientiertes Vorgehen zu fördern, und zwar unter anderem durch die Anwendung verstärkter ergebnisorientierter Rahmen auf Länderebene. Der Rat rief die EU und ihre Mitgliedstaaten ferner auf, ihre Kapazitäten zur Überwachung und Bewertung der Ergebnisse auszubauen, um die gegenseitige Rechenschaftslegung, Peer-Learning und Transparenz im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von Busan² zu verbessern.
2. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Paving the way for an EU Development and Cooperation Results Framework"³ (Schaffung der Voraussetzungen für einen Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit), in der dargelegt ist, wie dieser Rahmen – sobald er abgeschlossen und umgesetzt ist – die Rechenschaftslegung, Transparenz und öffentliche Wahrnehmung der Entwicklungs- und Kooperationshilfe der EU stärken und einen fortlaufenden Dialog über die Ergebnisse mit den einschlägigen Akteuren fördern wird. Der Rahmen wird nicht nur als Kommunikationsinstrument zur Berichterstattung über die Ergebnisse dienen, sondern auch als Mittel, mit demungsverfahren verbessert werden sollen. Der Rat stellt fest, dass die Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung des Rahmens, der sich auf ähnliche und validierte Ergebnisrahmen anderer internationaler Geber stützen soll, beigetragen haben und auch weiterhin beitragen werden.
3. Der Rat betont, dass Indikatoren für den Ergebnisrahmen, die für die Prioritäten der Agenda für den Wandel maßgeblich sind, festgelegt und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen, auch im Hinblick auf deren Angleichung an den Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015, sobald über diesen Einvernehmen erzielt worden ist. Der Rat erkennt zwar an, dass die Anzahl der Indikatoren überschaubar bleiben sollte, stellt allerdings fest, dass der Ergebnisrahmen der EU durch eine qualitative Ergebnisanalyse ergänzt werden sollte. Dieses Vorgehen würde darauf abzielen, dass die Entwicklungs- und Kooperationshilfe der Union angemessen abgedeckt ist und nicht leicht quantifizierbare Themenbereiche und langfristige Ziele gebührend berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Indikatoren, soweit möglich, nach Geschlechtern aufgeschlüsselt sein, und es sollten angemessene Indikatoren für bereichsübergreifende Themen ausgearbeitet werden.

¹ Dok. [9369/12](#)

² Abschlussdokument des vierten Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (Busan/Republik Korea, 19. November - 1. Dezember 2011).

³ Dok. [17709/13](#)

4. Die Analyse der Ergebnisse sollte kontextspezifisch sein, wogegen die Berichterstattung über die Ergebnisse den größtmöglichen Anteil der EU-Projekte abdecken und jährlich erfolgen sollte, so dass die Ermittlung von Bereichen erleichtert wird, in denen Anpassungen erforderlich sein könnten. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig eine Berichterstattung auf der Grundlage eindeutig vorgegebener Ziele, genau festgelegter Indikatoren und ihrer Ausgangswerte ist. Darüber hinaus sollte die Option, Ziele für die Indikatoren vorzugeben, bei der Entwicklung dieses Ergebnisrahmens weiter geprüft werden.
5. Im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von Busan sollten die Statistik-, Überwachungs- und Bewertungssysteme der Partnerländer soweit wie möglich genutzt und die EU-Entwicklungshilfe auf Länderebene mit den Entwicklungsprioritäten der Partnerländer abgestimmt werden. Der Rat stellt ferner fest, wie wichtig eine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen der Partnerländer ist, ihre Kapazitäten zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der Entwicklungswirkung zu stärken.
6. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, den Ergebnisrahmen regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen. Der Rat stellt außerdem fest, dass unabhängige Bewertungen für die Stärkung der Wirksamkeit und der Wirkungen der EU-Entwicklungshilfe nach wie vor wichtig sind.
7. Der Rat sieht den Ergebnissen der Pilotphase im Hinblick auf eine rechtzeitige Fertigstellung des Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen, so dass über die 2014 erzielten Ergebnisse im ersten Halbjahr 2015 Bericht erstattet werden kann."

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Maßnahmen der EU gegen die Weiterverbreitung von Waffen

Der Rat billigte den fünfzehnten und sechzehnten Zwischenbericht über die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit; diese Berichte decken die beiden Halbjahre 2013 ab.
